



Ausbildungsnachweis Zwischenprüfung / Abschlussprüfung

Bitte beachten Sie, dass Auszubildende mit einer dreijährigen Ausbildungszeit etwa nach eineinhalb Jahren und Auszubildende mit einer zweijährigen Ausbildungszeit bereits nach etwa sieben Monaten die Zwischenprüfung ablegen müssen. Die Zwischenprüfung findet in der Regel im Frühjahr statt.

Wir bitten darum, den Ausbildungsplan und den Ausbildungsnachweis entweder als gedrucktes Exemplar den Auszubildenden auszuhändigen oder das ausfüllbare PDF-Dokument auf der Homepage der Kammer herunterzuladen und den Auszubildenden zugänglich zu machen. Der Inhalt sollte regelmäßig besprochen werden. Die in der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind unabhängig von der vereinbarten Ausbildungsdauer bis zur Zwischenprüfung bzw. bis zur Abschlussprüfung zu vermitteln.

1. Einreichung zur Zwischenprüfung

Die **Zwischenprüfung** umfasst die im Ausbildungsrahmenplan für die **ersten 15 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser den im Ausbildungsrahmenplan genannten Inhalten entspricht (*Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und zur Steuerfachangestellten vom 3. August 2022 - BGBl. I S. 1390 ff.*).

2. Einreichung zur Abschlussprüfung

Wenn der **“Ausbildungsplan und Ausbildungsnachweis“** in **schriftlicher Form geführt** wird, ist dieser mit der **Anmeldung zur Abschlussprüfung vollständig einzureichen**. Bei **elektronischer Führung** des Ausbildungsnachweises sind die Seiten 7, 13 und 17 für die während der regulären dreijährigen Ausbildungszeit zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Seite 23 für die während der gesamten Ausbildungsdauer integrativ zu vermittelnden Inhalte zu unterschreiben und mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung bei der Kammer einzureichen.